



## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Robotikverein Aarau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

### 2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und unterstützt leistungsbereite, wissenschaftlich und technologisch interessierte und motivierte Jugendliche, die sich u.a. auf die WRO (World Robot Olympiad) Wettbewerbe vorbereiten.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

Zudem kann der Verein Spenden und Förderbeiträge entgegennehmen und gemäss Vereinszweck verwenden.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder ab 18 Jahren. Aktivmitglieder unter 18 Jahren haben Antragsrecht.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

#### a) Aufnahme neuer Mitglieder

Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung aufgenommen.

Passivmitglieder werden mit der Bezahlung des Jahresbeitrags formlos aufgenommen.

Für Kinder und Jugendliche, die im Verein aktiv sind, muss eine erwachsene Bezugsperson Mitglied im Verein sein (Aktiv- oder Passivmitglied).

Kinder und Jugendliche, die in einer Mannschaft an der Wettbewerbsvorbereitung teilnehmen möchten, aber noch nicht Mitglied sind, stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand für die vorläufige Aufnahme als Aktivmitglied. Der Vorstand trifft den Entscheid über diese Aufnahme.

## **b) Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits eingezahlter Mitgliederbeiträge oder Spenden besteht nicht.

Über Ausschlüsse entscheidet die GV.

## **c) Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der GV bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt.

## **5. Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand

## **6. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

### **a) Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Zur ordentlichen Generalversammlung werden alle Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich (brieflich oder per E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste, der Zusammenfassung der Jahresrechnung und des Budgetentwurfs.

Müssen wichtige Angelegenheiten schnell entschieden werden, kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen. Eine ausserordentliche GV kann kurzfristig einberufen werden unter Beilage der Traktanden, eine Einladefrist von 2 Wochen soll nicht unterschritten werden.

Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Abmeldungen sind rechtzeitig an den Vorstand zu richten.

Über die GV wird ein Protokoll geführt.

### **b) Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ggf. Ausschluss eines Mitglieds

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahmen der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Abnahme der Jahresberichte (Auflistung der Team- und Vereinsaktivitäten)
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Allfällige Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **7. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen:

- Präsident
- Vizepräsident

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Aufgaben des Vorstands: Der Vorstand

- vertritt den Verein nach aussen,
- führt die laufende Geschäfte,
- führt die Vereinskasse,
- unterstützt das/die Team/s,
- pflegt Sponsorenkontakt.

## **8. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich die Rechnungsrevisoren, die die Buchführung des Vereins sowie des/der Teams kontrollieren.

## **9. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Der Kompetenzbetrag beträgt 500 CHF.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der GV abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem einfachen Mehr der an der GV anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Andernfalls ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen (Finanzen und Material) einer Gruppierung mit ähnlichem Zweck zur Verfügung gestellt. Persönliche Gegenstände können jederzeit wieder entnommen werden. Diese Gegenstände werden durch das Team auf einer Liste geführt.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. November 2015 in Aarau angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aarau, den \_\_\_\_\_

Aarau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Präsident

Vizepräsident